

CH_VB 84.342 vom 14. Dezember 1984

Bundesverwaltung, 1984-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.342

FR: CH_VB 84.342 du 14 décembre 1984

IT: CH_VB 84.342 del 14 dicembre 1984

Erwägungen

E. 14

décembre 1984 Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder Sont absents Biel, Blocher, Bürer-Walenstadt, Cavadini, Couchepin, Dupont, Eggly-Genève, Eisenring, Fehr, Frei-Romanshorn, Graf, Hösli, Künzi, Loretan, Maître-Genève, Mascarin, Petit-pierre, Pfund, Reich, Risi-Schwyz, Robert, Spalti, Zbinden, Ziegler (24) Präsident Koller Arnold stimmt nicht Monsieur Koller Arnold, président, ne vote pas M. Riesen-Fribourg: Le déroulement de ce vote à l'appel nominal vous a prouvé, de façon claire et nette, à quel point l'introduction du vote électronique serait nécessaire dans ce conseil. Je vous invite à revenir à la charge à la prochaine occasion. #ST# 84.379 Motion Rüttimann

Geschäftsreglement des Nationalrates Règlement du Conseil national. Vote à l'appel nominal Wortlaut der Motion vom 20. März 1984 Das Büro des Nationalrates wird eingeladen, dem Rat eine Änderung des Artikels 77 GRN in dem Sinne vorzuschlagen, dass der Namensaufruf künftig mit der Mehrheit des Rates in offener Abstimmung beschlossen werden kann. Texte de la motion du 20 mars 1984 Le Bureau du Conseil national est invité à présenter à cette Chambre une modification de l'article 77 de son règlement permettant de décider à main levée et, à la majorité des voix, qu'un vote aura lieu à l'appel nominal. Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Namensaufruf kann gemäss geltendem Artikel 77 GRN von 30 Ratsmitgliedern schriftlich verlangt werden. Von diesem Recht wurde bisher recht vernünftig Gebrauch gemacht, d. h. nur bei grundsätzlichen und entscheidenden Sachabstimmungen. Negative Auswirkungen wie Apostrophierung oder Klassierung von Ratsmitgliedern aufgrund ihrer Stimmabgabe hielten sich in Grenzen. Nachdem nun aber offenbar aus parteipolitischen Profilierungsgründen - die Begehren auf Namensaufruf sich in auffälliger Weise häufen, stellt sich die Frage der Effizienz der Ratsverhandlungen, kurz des unnötigen Zeitverschleisses. Ein Beschluss auf Namensaufruf sollte daher breiter abgestützt sein als durch ein einfaches Sammeln von 30 Unterschriften in einer einzigen Parteistube. Alle Regierungsparteien sind nämlich dazu mehr oder weniger selbstständig in der Lage. Mit der anvisierten Änderung des Artikels 77 würde ein Beschluss auf Namensaufruf mehr von der sachpolitischen als von der parteipolitischen Motivation her gefasst. Schriftliche Stellungnahme des Büros Rapport écrit du Bureau Die vom Motionär verlangte Änderung würde ein Abweichen von einer jahrelangen Praxis bedeuten. Bereits das Reglement von 1848 enthielt die Bestimmung, wonach mindestens 20 Mitglieder des Rates eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen können. Es scheint, dass damit ein Recht der Minderheiten geschaffen wurde, auf das nicht ohne weiteres verzichtet werden sollte. Eine Umfrage unter den Fraktionen hat ergeben, dass die Motion vor allem mit Rücksicht auf dieses Minderheitenrecht mehrheitlich abgelehnt wird. Obwohl die namentlichen Abstimmungen viel Zeit beanspruchen, muss bei der Abwägung zwischen Zeitgewinn und Minderheitenschutz zugunsten des letzteren entschieden werden. Die Abstimmung unter Namensaufruf stellt

zudem ein geeignetes Mittel zur Vergrößerung der Transparenz dar. Dieses sollte nicht durch erhöhte Anforderungen erschwert bzw. praktisch ganz verunmöglicht werden. Antrag des Büros Das Büro beantragt dem Rat, die Motion abzulehnen. Proposition du Bureau Le Bureau propose au conseil de rejeter la motion. Rüttimann: Die soeben erfolgte Abstimmung hat zweifellos einen Zusammenhang mit meinem Geschäft - oder umgekehrt. Sie können nun daraus die Folge ziehen, dass der Namensaufruf selbstverständlich beibehalten werden muss, wenn die elektronische Abstimmung vorläufig nicht eingeführt wird. Es geht mir auch nicht um die Abschaffung des Namensaufrufes; wie das Büro herausgefunden hat, war das bereits seit 1848 ein Instrument, um die Transparenz zu fördern. Ich gehe mit dem Büro jedoch nicht einig, dass das ein Minderheitenproblem ist. Vielleicht war es damals der gute Glaube, man könne damit die Minderheiten begünstigen. Die Erfahrung zeigt aber, dass die weitaus meisten Begehren auf Namensaufrufe in den letzten zwei oder drei Jahren von grossen Fraktionen eingegeben wurden und nicht von Minderheiten. Das ist gerade das Problem. Ich finde, es werde der Sache nicht gerecht, wenn eine grosse Fraktion im letzten Moment schnell die Unterschriften zusammenträgt und einen Namensaufruf verlangt. Dies sollte breiter abgestützt sein. Ich sähe eine Möglichkeit darin, die Unterschriftensammlung beizubehalten, sie beispielsweise aber zu verdoppeln. Ich habe vorgeschlagen, dass der Namensaufruf mit offener Abstimmung zu beschliessen sei, damit alle Fraktionen an dieser Meinungsbildung teilnehmen können. Das war die Absicht meines Vorstosses im Sinne einer Straffung unserer Verhandlungen. Ich habe ausgerechnet, dass wir allein in dieser Session - den heutigen Tag nicht einmal dazugerechnet - etwa anderthalb Stunden aufgewendet haben für die Namensaufrufe. Wir hätten diese Zeit für etwas Nützlicheres verwenden können. Ich bitte Sie, diese Motion zu überweisen. Reichling, Berichterstatter: Ich muss Ihnen im Auftrag des Büros beantragen, den Vorstoss von Kollege Rüttimann abzulehnen. Wir sind zur Auffassung gekommen, dass man nicht aus momentaner Verärgerung gleich Réglemente und Gesetze ändern sollte, die sich doch in der Regel über Jahrzehnte hinweg bewähren müssen, damit eine gewisse Praxiskonstanz in unserem Ratsbetrieb erreicht wird. Die Begründung von Kollege Rüttimann ist ganz eindeutig. Er will mit Abstimmungen das Mittel des Namensaufrufes einschränken, wenn nicht gar unterdrücken. Hier ist das Büro ganz eindeutig der Auffassung, dass wir dieses Recht, ob es nun von grossen Fraktionen oder von Gruppierungen angewandt wird, nicht mit einer Form der Repression einschränken sollten. Ich möchte nochmals wiederholen: Jeder von uns ist selbst für seine eigene Disziplin verantwortlich. Das haben Sie auch beim soeben durchgeführten Namensaufruf gesehen. Wenn es Pannen gibt, liegen die Fehler nicht nur etwa beim Sekretär, die Fehler liegen auch bei uns Parlamentariern, nämlich, durch das Verhalten, das wir an den Tag legen. Das Büro ist der Auffassung, dass wir durchaus in der Lage sind, mit dem heutigen Réglement unsere Verhandlungen vernünftig durchzuführen. Wenn einzelne Gruppierungen oder wenn gar einzelne Fraktionen aus der Ratsdisziplin ausschliessen wollen, indem sie die Freiheiten und Rechte des Regle-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion der LdU/EVP-Fraktion Elektronisches Abstimmungsverfahren im Nationalrat Motion du groupe Adl/PEP Vote électronique au Conseil national In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat

Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

E. 17

Séance Seduta Geschäftsnummer 84.342 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum
14.12.1984 - 08:00 Date Data Seite 1910-1914 Page Pagina Ref. No

E. 20

012 988 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.